

1976	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1976	Nr. 109
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 76	Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) 2330-4, 2330-8, 611-1, 402-19, 364-2	2429
24. 8. 76	Gesetz zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften 340-1, 350-1, 330-1	2437
24. 8. 76	Drittes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes 9240-1	2439
24. 8. 76	Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes 930-1	2441
23. 8. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen 9513-1-3	2443
25. 8. 76	Bekanntmachung zu § 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes	2444

Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG)

Vom 23. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1

Förderung der Wohnungsmodernisierung als öffentliche Aufgabe

Bund und Länder fördern die Modernisierung von Wohnungen, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.

§ 2

Förderungsfähige Wohnungen

(1) Förderungsfähig sind, ungeachtet ihrer Rechtsform, alle Wohnungen, die zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt sind.

(2) Die für Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für Wohnheime und einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Inhalt oder dem Zweck einzelner Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 3

Modernisierung, Instandsetzung

(1) Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern.

(2) Instandsetzung im Sinne dieses Gesetzes ist die Behebung von baulichen Mängeln, insbesondere von Mängeln, die infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen oder Einwirkungen Dritter entstanden sind, durch Maßnahmen, die in den Wohnungen den zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand wieder herstellen.

(3) Maßnahmen der Instandsetzung, die durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Woh-

nungen verursacht werden, fallen unter die Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung können sich auch auf Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen.

(5) Wird durch eine Modernisierung ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neugeschaffener Wohnraum im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

§ 4

Modernisierungsmaßnahmen

(1) Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

1. des Zuschnitts der Wohnung,
2. der Belichtung und Belüftung,
3. des Wärmeschutzes,
4. des Schallschutzes,
5. der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
6. der sanitären Einrichtungen,
7. der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
8. der Funktionsabläufe in Wohnungen,
9. der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.

Zu den baulichen Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, kann der Anbau gehören, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist. Der Gebrauchswert von Wohnungen kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen erhöht werden, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind.

(2) Bauliche Maßnahmen, die die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern, sind insbesondere die Anlage und der Ausbau von nicht öffentlichen Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspielflächen, Grünanlagen, Stellplätzen und anderen Verkehrsanlagen.

§ 5

Förderung der Modernisierung

(1) Bund und Länder fördern die Modernisierung durch

1. Mittel ihrer Haushalte oder ihrer Finanzierungsinstitute,
2. Bürgschaften,
3. Wohnungsbauprämien,
4. Steuer- und Gebührenvergünstigungen.

(2) Die Förderung durch Einsatz von Haushaltsmitteln und durch Bürgschaften bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Förderung mit Mitteln der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute, zu deren Ver-

billigung Haushaltsmittel verwendet werden. Die Förderung durch Wohnungsbauprämien, Steuer- und Gebührenvergünstigungen bestimmt sich nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Programme und Maßnahmen des Bundes, der Länder, ihrer Finanzierungsinstitute und der Gemeinden, in denen sie die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung mit anderen als den zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Mitteln fördern, werden von diesem Gesetz nicht berührt, soweit sich nicht aus den einzelnen Vorschriften etwas anderes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Bundesmittel und Bundesbürgschaften

§ 6

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der von den Ländern nach diesem Gesetz geförderten Modernisierung. Die Mittel des Bundes werden den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans und auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Hälfte der Aufwendungen für die Förderung zur Verfügung gestellt.

§ 7

Verteilung der Bundesmittel

(1) Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister verteilt die Bundesmittel auf die einzelnen Länder.

(2) Die Bundesmittel sind nach einem für alle Länder in gleicher Weise geltenden Maßstab zu verteilen, der vornehmlich der Zahl der modernisierungsbedürftigen Wohnungen Rechnung trägt. Der Maßstab ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festzulegen; dabei sind vorhandene Ergebnisse bundeseinheitlicher amtlicher Statistiken zu berücksichtigen.

§ 8

Bundesbürgschaften

(1) Der Bund kann sich an der von den Ländern nach diesem Gesetz geförderten Modernisierung und Instandsetzung durch Rückbürgschaften für Bürgschaften beteiligen, die die Länder nach § 13 Abs. 3 und 4 übernehmen.

(2) Die Bürgschaften des Bundes werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes übernommen. Anträge auf Übernahme sind bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister zu stellen.

§ 9

Unterrichtung des Bundes

(1) Die für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten den für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister für jedes Kalenderjahr über die in die Schwerpunktpro-

gramme (§ 11) aufgenommenen Schwerpunkte und über die Verwendung der nach diesem Gesetz eingesetzten Mittel.

(2) Bei der Unterrichtung über den Einsatz der Mittel sind, getrennt nach Förderungsfällen innerhalb und außerhalb von Schwerpunkten, die Zahl und Art der modernisierten Wohnungen, die Art und Kosten der geförderten Modernisierung, die Höhe der dafür eingesetzten Förderungsmittel sowie die Eigentümer nach Gruppen anzugeben. Die Angaben sind für die eingesetzten Mittel getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten zu machen.

Dritter Abschnitt **Bewilligung der Mittel** **zur Förderung der Modernisierung**

§ 10

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn

1. die Wohnungen wesentlich verbessert werden,
2. die Kosten der Modernisierung im Hinblick auf die wesentliche Verbesserung und die Nutzungsdauer der Wohnungen vertretbar sind,
3. die Finanzierung der Modernisierung gesichert ist und
4. die Wohnungen nach der Modernisierung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist die Modernisierung mit Vorrang zu fördern, wenn

1. Mißstände in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen oder
2. das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist oder
3. soziale Härten, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben, durch die Modernisierung beseitigt werden oder
4. durch die Förderung untragbare Erhöhungen der Mieten oder Belastungen vermieden werden oder
5. die Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt.

Werden in Satz 1 bezeichnete Modernisierungsvorhaben von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt, so sollen sie bei der Förderung bevorzugt werden.

(3) Sind nicht nur Maßnahmen zur Modernisierung, sondern auch notwendige Instandsetzungen durchzuführen, hat sich der Eigentümer bei der Förderung der Modernisierung auch dazu zu verpflichten. Notwendige Instandsetzungen sollen in die Förderung einbezogen werden, soweit der Modernisierungszweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 40 vom Hundert, bei Gebäuden von städtebauli-

cher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung 60 vom Hundert der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen.

(4) Der Eigentümer soll eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung erbringen. Bei Mietwohnungen können auch Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung, zu denen sie sich gegenüber dem Vermieter vertraglich verpflichtet haben, als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden, wenn der Eigentümer diese Leistungen ausreichend sichert.

§ 11

Bestimmung von Schwerpunkten

(1) Es ist Aufgabe der Gemeinden, in geeigneten Fällen Schwerpunkte für die Förderung der Modernisierung nach § 10 zu bestimmen. Dabei sind die Anregungen der Eigentümer angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zu Schwerpunkten dürfen nur zusammenhängende abgegrenzte Gemeindegebiete bestimmt werden, in denen

1. unter städtebaulichen Gesichtspunkten der Anteil der modernisierungsbedürftigen Wohnungen überwiegt,
2. die Modernisierungstätigkeit bisher unzureichend gewesen ist und
3. ein wesentlicher Teil der Wohnungen von Personen bewohnt wird, die sich im allgemeinen nur unzureichend mit angemessenem Wohnraum versorgen können, namentlich kinderreiche Familien und Personen mit geringem Einkommen.

Gemeindegebiete, in denen ausreichende Erschließungs-, Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen fehlen und auch nicht alsbald geschaffen werden, dürfen nicht zu Schwerpunkten bestimmt werden. Das gleiche gilt für Gemeindegebiete, die bereits als Sanierungsgebiet, städtebaulicher Entwicklungsbereich, Ersatzgebiet oder Ergänzungsgebiet nach dem Städtebauförderungsgesetz förmlich festgelegt worden sind.

(3) Die Schwerpunkte bedürfen der Anerkennung durch Aufnahme in das Modernisierungsprogramm, das von den zuständigen obersten Landesbehörden aufgestellt und jährlich der Entwicklung angepaßt wird. Die zuständige oberste Landesbehörde hat hierbei die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Sie kann die Aufnahme in das Modernisierungsprogramm auch davon abhängig machen, daß die Gemeinde in den Schwerpunkten bei der Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung beratend, ordnend oder in anderer Weise fördernd tätig wird.

§ 12

Einsatz der Mittel in Schwerpunkten **und im Zonenrandgebiet**

(1) Für die Förderung der Modernisierung in Schwerpunkten soll die zuständige oberste Landesbehörde in der Regel die Hälfte der insgesamt zur Förderung der Modernisierung nach diesem Gesetz

bestimmten Mittel bereitstellen. Ist zu erwarten, daß die Mittel zur Förderung in Schwerpunkten in absehbarer Zeit nicht ausreichen, kann die zuständige oberste Landesbehörde die Reihenfolge des Einsatzes der für die Förderung in Schwerpunkten bereitgestellten Mittel regeln. Dabei ist die Investitionsbereitschaft der Eigentümer in den Schwerpunkten zu berücksichtigen. Ist die Aufnahme der Schwerpunkte in das Modernisierungsprogramm nicht von den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 3 abhängig gewesen, kann auch ein Vorrang für die Schwerpunkte eingeräumt werden, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Soweit die für Schwerpunkte bereitgestellten Mittel bis zu einem für jedes Kalenderjahr zu bestimmenden Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen sind, können sie außerhalb der Schwerpunkte eingesetzt werden. Soweit die für die Förderung außerhalb von Schwerpunkten bereitgestellten Mittel nicht bis zu dem zu bestimmenden Zeitpunkt in Anspruch genommen sind, können sie in Schwerpunkten eingesetzt werden.

(3) Die oberste Landesbehörde soll einen angemessenen Teil der Förderungsmittel für das Zonenrandgebiet bereitstellen.

§ 13

Bewilligung der Mittel

(1) Die Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus der Modernisierung bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Erhöhung des Gebrauchswerts der Wohnungen steht. An Stelle von Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen können auch Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, die mit Zuschüssen verbilligt worden sind.

(2) Die Mittel können auch als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird. Der Zinssatz der Darlehen ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu bemessen. Im Darlehensvertrag soll vorbehalten werden, daß der Gläubiger den Zinssatz bis zum marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken erhöhen kann. Die Ausübung dieses Rechts ist nur zulässig, soweit die oberste Landesbehörde zugestimmt hat. Die oberste Landesbehörde hat vor der Zustimmung zu prüfen, ob im Hinblick auf die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung die sich ergebende höhere Miete nachhaltig erzielbar ist, und sicherzustellen, daß die Miete oder Belastung für die Bewohner zumutbar ist.

(3) Werden Mittel des Kapitalmarktes zur Deckung der Kosten einer geförderten Modernisierung eingesetzt, für die der Eigentümer keine ausreichende Sicherheit bestellen kann, können Bürgschaften übernommen werden.

(4) Wird die Instandsetzung in die Förderung einbezogen, sind die auf die Instandsetzung entfallen-

den Mittel in gleicher Weise wie die auf die Modernisierung entfallenden Mittel zu gewähren. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Modernisierung oder Instandsetzung besteht nicht. Die Mittel sollen vor Beginn der baulichen Maßnahmen beantragt werden. Über die Bewilligung entscheiden die nach Landesrecht zuständigen oder von den Landesregierungen bestimmten Stellen.

§ 14

Miete nach der Modernisierung

(1) Bei der Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung von nicht preisgebundenen Wohnungen hat sich der Eigentümer zu verpflichten, nach der Modernisierung höchstens eine Miete zu erheben, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach Absatz 2 ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (Artikel 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 3603) unberührt.

(2) Der Erhöhungsbetrag kann ermittelt werden

- a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, abzüglich der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 6 jenes Gesetzes ermittelten Kürzungsbeträge, oder
- b) nach § 3 Abs. 1 jenes Gesetzes.

Bei der Ermittlung der Kürzungsbeträge gelten die in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mittel der Finanzierungsinstitute als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

(3) Die für die Instandsetzung aufgewendeten Kosten und die zur Förderung der Instandsetzung gewährten Mittel bleiben bei der Ermittlung der Miete unberücksichtigt.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet, wenn die Mittel als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt werden, mit Ablauf des Zeitraumes, für den sich die laufenden Aufwendungen vertragsgemäß durch die Gewährung der Mittel vermindern. Werden die Mittel als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung gewährt, endet die Verpflichtung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel planmäßig vollständig zurückgezahlt werden.

§ 15

Vorzeitige Beendigung der Verpflichtungen für neu begründete Mietverhältnisse

(1) Wird ein Mietverhältnis über eine nicht preisgebundene Wohnung nach Ablauf von drei Jahren nach der Durchführung der Modernisierung neu begründet, so endet die nach § 14 Abs. 1 eingegangene Verpflichtung mit dem Beginn der Mietzeit, wenn der Eigentümer entsprechend der Art der ihm bewilligten Mittel

- a) zuvor auf die noch ausstehenden, anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen verzichtet,

b) das anteilig auf die Wohnung entfallende Darlehen zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten vollständig zurückgezahlt hat.

(2) Die für die Bewilligung der Mittel zuständige Stelle soll dem Eigentümer schriftlich bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 entfallen ist.

§ 16

Überhöhte Miete

Verstößt der Eigentümer gegen die nach § 14 oder § 15 eingegangenen Verpflichtungen, hat er dem Mieter den zuviel empfangenen Betrag zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung des Mieters, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an.

§ 17

Miete für preisgebundene Neubauwohnungen

(1) Die zulässige Miete für Wohnungen, die bei der Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung bereits für die in den § 25, § 87 a oder § 88 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Personengruppen zweckbestimmt sind, ist auch über die Dauer dieser Zweckbestimmung hinaus bis zum Ablauf des in § 14 Abs. 4 bezeichneten Zeitraums nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften zu ermitteln. Im Sinne dieser Vorschriften gilt die geförderte Modernisierung als eine Wertverbesserung, der die Bewilligungsstelle zugestimmt hat.

(2) Für Wohnungen, die nach § 3 Abs. 5 durch Ausbau geschaffen und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, sind an Stelle der §§ 14 und 15 die für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Vorschriften über die Miete anzuwenden.

§ 18

Entziehung der Förderung

(1) Die Darlehen können fristlos gekündigt werden, wenn der Eigentümer gegen eine nach § 14 begründete Verpflichtung oder im Falle des § 17 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat.

(2) Die Bewilligung der Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Eigentümer gegen eine nach § 14 begründete Verpflichtung oder im Falle des § 17 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat. Soweit die Bewilligung der Zuschüsse widerrufen worden ist, sind diese zurückzuerstatten.

(3) Durch die Kündigung nach Absatz 1 und den Widerruf nach Absatz 2 werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtung nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden.

§ 19

Freistellung

(1) Die für die Bewilligung der Mittel zuständige Stelle kann den Eigentümer auf seinen Antrag für alle oder einzelne Wohnungen von seiner Verpflichtung nach § 14 freistellen, soweit ein öffentliches Interesse daran nicht mehr besteht. Eine unbefristete oder unwiderrufliche Freistellung soll mit der Auflage verbunden werden, auf die noch ausstehenden Zuschüsse zu verzichten und die als Darlehen bewilligten Mittel in einer bestimmten angemessenen Frist zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für die Freistellung in der Zeit, in der die Mietpreisbindung nach § 17 Abs. 1 über die Dauer der Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87 a und 88 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hinausgeht.

(2) Hat der Eigentümer auf die noch ausstehenden Zuschüsse verzichtet und die als Darlehen bewilligten Mittel vorzeitig ohne rechtliche Verpflichtung vollständig zurückgezahlt, so ist er auf seinen Antrag von seiner Verpflichtung nach § 14 freizustellen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Beendigung der Modernisierung.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 20

Duldung der geförderten Modernisierung

(1) Der Mieter hat eine Modernisierung, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wird, zu dulden, es sei denn, daß deren Durchführung oder bauliche Auswirkung für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Den Mitteln öffentlicher Haushalte stehen die in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mittel der Finanzierungsinstitute gleich.

(2) Der Vermieter hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der geförderten Modernisierung deren Art und Umfang schriftlich verbindlich mitzuteilen und dabei den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Der Mieter ist berechtigt, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen. Hat der Mieter gekündigt, darf der Vermieter mit der Durchführung nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen.

(3) Aufwendungen, die der Mieter infolge der geförderten Modernisierung machen muß, hat der Vermieter in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen hat der Vermieter Vorschuß zu leisten. Die Rechte des Mieters nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(4) Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von diesen Vorschriften abweichen, sind für die geförderte Modernisierung unwirksam.

§ 21

Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte

Die in diesem Gesetz für Eigentümer getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige Verfügungsberechtigte. Die für Mieter getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Die für Mietwohnungen, Mietverhältnisse und Mieten getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige schuldrechtlich nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen, sonstige vergleichbare schuldrechtliche Nutzungsverhältnisse und sonstige Nutzungsentgelte. Die Sätze 1 bis 3 gelten jedoch nicht, soweit sich aus dem Inhalt oder Zweck der einzelnen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 22

Sondervorschrift für Berlin

Werden im Land Berlin Mittel zur Förderung der Modernisierung von preisgebundenen Wohnungen, die bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, und von preisgebundenen Wohnungen, die in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden sind, bewilligt, so gelten die für diese Wohnungen bestehenden Mietpreisvorschriften; solange die Rechtsverordnung nach § 28 nicht erlassen ist, ist § 11 Abs. 3 der Altbau-mietenverordnung Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach diesem Gesetz gewährten Mittel entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zu berücksichtigen sind. Für die Zeit nach der Aufhebung der Mietpreisvorschriften hat sich der Eigentümer nach § 14 Abs. 1 zu verpflichten; § 14 Abs. 4 gilt insoweit entsprechend. Die Förderung kann auch entzogen werden, wenn der Eigentümer gegen die Mietpreisvorschriften mit der bezeichneten Maßgabe schuldhaft verstoßen hat; § 18 gilt insoweit entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Änderung anderer Gesetze**

§ 23

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

In § 2 a des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Mittel können auch für die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen und anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Ver-

fügung zu halten sind, sowie für Bergmannswohnungen (§ 24) eingesetzt werden. Sie können als Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird, als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung, in besonderen Fällen auch als Zuschüsse gewährt werden. Die §§ 4, 5 und 14 gelten entsprechend.“

§ 24

Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur — Haushaltsstrukturgesetz — vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Kleinwohnungen“ die Worte „und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen vom 23. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2429)“ eingefügt.

§ 25

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165, 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1054), wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), — im Saarland im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), — von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen, für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden.“

§ 26

Anderung des Ersten Bundesmietengesetzes

§ 29 a des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 17. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2867), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „aus den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „aus den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Leistung, die der Mieter als anerkannten Ersatz der Eigenleistung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen vom 23. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2429) erbringt, ist zulässig.“

§ 27

Anderung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel IV des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Geschäfte, die überwiegend eine mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderte Modernisierung von Wohnungen oder Wohnräumen betreffen, sind ebenfalls von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. im Falle des § 1 Abs. 5 durch eine Bescheinigung der Stelle, die die Modernisierung gefördert hat;“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Buchstaben b und c“ die Worte „und Nummer 3“ eingefügt.

§ 28

Anderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einverneh-

men mit dem Senat von Berlin die Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin (Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), insbesondere zur Anpassung an dieses Gesetz und an das seit Erlass der Verordnung geänderte Mietpreisrecht zu ändern und zu ergänzen.

**Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 29

Stadtstaatenklausel

(1) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(2) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verweist, gelten jeweils die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737).
2. Soweit dieses Gesetz auf § 87 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, auf Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und auf die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Zweite Berechnungsverordnung verweist, sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden, die im Saarland für die betroffenen Wohnungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend waren.

3. Die Vorschriften dieses Gesetzes für preisgebundene Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, gelten im Saarland für die öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland sowie für die in § 51 a des genannten Gesetzes bezeichneten steuerbegünstigten Wohnungen.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus dem Absatz 2 etwas anderes ergibt, am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 11 und 23 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften

Vom 24. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält nachstehende Fassung:

„§ 47

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 188 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes,
2. von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben.

(3) Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.

(5) Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung revisiblen Rechts vor, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Oberverwaltungsgericht von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen will.

Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzumachen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

(6) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für nichtig; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.

(7) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist."

2. § 76 fällt weg.

3. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

Gegen Urteile nach §§ 47, 123 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig."

Artikel 2

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 90 Abs. 3) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit."

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Fristen des Absatzes 2" gestrichen.
- b) Absatz 2 fällt weg.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält nachstehende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in § 349 Abs. 3 der Abgabenord-

nung genannten Stellen über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."

3. § 105 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in den §§ 348, 349 der Abgabenordnung bezeichneten Art kann das Gericht bei einem Wert des Streitgegenstandes bis fünfhundert Deutsche Mark die Darstellung des Tatbestandes auf die Wiedergabe des Klagebegehrens beschränken und, soweit es der Begründung der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seinem Urteil feststellt, von der Darstellung der Entscheidungsgründe absehen.“

Artikel 3

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

2. § 110 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Auf einen Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der vor dem 1. Januar 1977 gestellt worden ist, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Zulässigkeit der Klage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 46 der Finanzgerichtsordnung und § 88 des Sozialgerichtsgesetzes richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn am 1. Januar 1977 ein Jahr seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme des Verwaltungsaktes verstrichen war.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Drittes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 24. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder gegen Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

2. Nach § 45 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„D. Ausgleichszahlungen

§ 45 a

Ausgleichspflicht

(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewähren, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und
2. der Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der in den genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat.

(2) Als Ausgleich werden gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personen-Kilometer, die von den

Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnung nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienengebundenen und den nichtschienengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.

(3) Den Ausgleich nach den Absätzen 1 und 2 gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.

(4) Über den Ausgleich entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Ergebnisse der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen erbrachten Leistungen zu verbessern. Kommt der Unternehmer solchen Auflagen nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist ein Ausgleich nur insoweit zu gewähren, wie er sich im Falle der Befolgung der Auflagen errechnen hätte.

(5) Den Ausgleich für Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, gewährt der Bund. Dies gilt auch, wenn Unternehmen im Sinne des Satzes 1 die Betriebsführung nach § 3 auf Dritte übertragen. Soweit der Bund ausgleichspflichtig ist, erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnung nach Absatz 2.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), bleiben unberührt.“

3. Nach § 45 a wird die Überschrift „D. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen“ ersetzt durch die Überschrift „E. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen“.

4. In § 54 a ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die nach § 45 a Abs. 2 zur Festlegung der Kostensätze befugte Behörde.“

5. In § 58 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind.“

6. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Personenbeförderungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in Artikel 1 Nr. 2 Absatz 2 Satz 2 und in Artikel 1 Nr. 5 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen am Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Vom 24. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Aufgaben der öffentlichen Eisenbahnen, Neubau

(1) Zu den Aufgaben der öffentlichen Eisenbahnen gehört es, unter Wahrung wirtschaftlicher Grundsätze und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Wohl und dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis

- ihren Reise- und Güterverkehr zu bedienen und auszugestalten,
- ihr Netz auszubauen und der Entwicklung anzupassen.“

2. § 6 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hierbei sowie bei der Änderung und Aufhebung solcher Tarife haben sich die Eisenbahnen gegenseitig anzuhören.“

3. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 g eingefügt:

„§ 6 a

Ausgleichspflicht

(1) Der Eisenbahn ist für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewähren, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderung genehmigten Tarifen zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht und
2. die Eisenbahn innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der von ihr erhobenen Tarife an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat.

(2) Als Ausgleich werden gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für Beförderungen nach Absatz 1 erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderungen geleisteten Personen-Kilo-

metern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personen-Kilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnungen nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.

(3) Über den Ausgleich entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Ergebnisse der Verkehrsleistungen zu verbessern. Kommt die Eisenbahn einer Auflage nach Satz 2 nicht in vollem Umfange nach, so ist der Ausgleich in dem Umfang zu ändern, wie er sich im Falle der Befolgung der Auflagen errechnet hätte.

§ 6 b

Ausgleich für betriebsfremde Aufwendungen

Unbeschadet von § 6 a sind der Eisenbahn Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

1. Aufwendungen für auferlegte Kindergeldzulagen für Arbeitnehmer, die andere Verkehrsunternehmen nicht zu tragen haben,
2. Aufwendungen für auferlegte Ruhegehälter und Renten, die von der Eisenbahn unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind,
3. Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt; ein Ausgleich für höhengleiche Kreuzungen mit Bundesstraßen scheidet aus,
4. künftige Aufwendungen für den Kapitaldienst aus Darlehen des Bundes nach Abschnitt VI des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166).

§ 6 c

Ausgleichspflichtiger

Den Ausgleich nach den §§ 6 a und 6 b Nr. 1 bis 3 gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird; den Ausgleich nach § 6 b Nr. 4 gewährt der Bund. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes,

so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.

§ 6 d

Unentgeltliche Beförderung von Beschädigten

Die Vorschriften des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von andern Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), bleiben unberührt.

§ 6 e

Ermittlung des Ausgleichs, Verfahren

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, was Ausbildungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist, welche Kostenbestandteile bei der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen sind, welches Verfahren zur Gewährung des Ausgleichs nach § 6 a anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Ausgleich enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind.

(2) Auf die Ermittlung des Ausgleichs nach § 6 b und auf das Verfahren zur Gewährung dieses Ausgleichs finden die Artikel 5 bis 10 und die Anhänge I, III, IV und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 8 ff.) entsprechende Anwendung. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die oberste Landesverkehrsbehörde.

§ 6 f

Prüfungsbefugnisse

Die nach § 6 a Abs. 2 zur Festlegung der Kostensätze befugte Behörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von den im Geschäftsbetrieb der Eisenbahn tätigen Personen Auskunft verlangen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der

in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu den im Satz 1 genannten Zwecken dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Die im Geschäftsbetrieb der Eisenbahn tätigen Personen haben den Beauftragten bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 6 g

Sonderregelung

Die Vorschriften der §§ 6 a bis 6 f finden auf die Deutsche Bundesbahn sowie auf Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, keine Anwendung."

5. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe c erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
- b) einer vollziehbaren Auflage nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt."

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Allgemeine Eisenbahngesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Die in Artikel 1 Nr. 4 § 6 a Abs. 2 Satz 2 und § 6 e Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 §§ 6 b, 6 c, 6 e Abs. 2, §§ 6 f und 6 g mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen**

Vom 23. August 1976

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz vorangesetzt:

„Auf Schiffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Kiel gelegt sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit hierdurch eine konstruktive Umgestaltung der Schiffe nicht notwendig wird.“

2. In Nummer 1.153 des Anhangs zu der Verordnung werden in Satz 4 die Worte „schwer entflammbar, d. h. die Ausbreitung eines Brandes verhindernd oder ausreichend einschränkend,“ ersetzt durch die Worte „hinsichtlich der Nichtbrennbarkeit den Anforderungen der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beschaffen“.

3. Nach Nummer 1.8 des Anhangs zu der Verordnung wird folgende Nummer eingefügt:

„1.9 Ergänzungen für Fischereifahrzeuge

Wände und Decken im Unterkunftsraum müssen nichtbrennbar sein und dürfen keine verschlußlosen Öffnungen haben. Türen in diesem Bereich müssen, soweit sie nicht aus Stahl bestehen, vom Typ „B“ im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) und mindestens 25 mm dick sein.“

4. In Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zu der Verordnung erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Ergibt der Untersuchungsbefund, daß die Beschaffenheit des Trinkwassers nicht den Anforderungen der §§ 1 bis 4 der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Untersuchungsergebnis und die getroffenen Maßnahmen sind im Schiffstagebuch einzutragen. Eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes ist unverzüglich der See-Berufsgenossenschaft und dem für den Heimathafen des Wasserfahrzeuges zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 gilt Artikel 1 Nr. 3 für alle Schiffe, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Kiel gelegt werden.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft kann anordnen, daß ein Schiff den Anforderungen des Artikels 1 Nr. 3 dieser Verordnung entsprechend geändert wird, wenn das Schiff

1. beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich im Bau oder Umbau befindet,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebaut worden ist und es
 - a) wesentlich umgebaut oder
 - b) einer größeren Instandsetzung unterzogen werden soll oder
3. nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zur Führung der Bundesflagge erwirbt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden 6. Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. August 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Bekanntmachung
zu § 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes**

Vom 25. August 1976

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird gemäß einer Erklärung des neuseeländischen Patentamtes bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Neuseeland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 25. August 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.